



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1.-2.:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

wegen

Schülerbeförderung
hier: Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden

am 7. August 2025

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.550,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege der einstweiligen Anordnung den Transport eines minderjährigen Kindes mit dem Schülerspezialverkehr beginnend ab 11. August 2025.

Die Antragsteller sind gemeinsam sorgeberechtigte Eltern für das minderjährige Kind H, geboren am XX.XY.2018 (im Folgenden "Schüler"). Dieser wird ab dem Schuljahr 2025/2026 die 2. Klassenstufe der ihm zugewiesenen Grundschule K besuchen.

Für das Schuljahr 2024/2025 wurde das Kind bereits mit dem Schülerspezialverkehr befördert.

Mit Antrag vom 29. April 2025 beantragten die Antragsteller beim Antragsgegner die Beförderung ihres Kindes im freigestellten Schülerspezialverkehr mit dem Schulbus für das Schuljahr 2025/2026. Zur Begründung führten die Antragsteller im Wesentlichen aus, dass gemäß der Satzung über die Schülerbeförderung in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. September 2023, § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 2, ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten bzw. Gewährung des freigestellten Schülerverkehrs gegeben sei, wenn der Schulweg unzumutbar oder mit erheblichen Gefährdungen für das Kind verbunden ist. Der Schulweg sei für das Kind unzumutbar, da eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben bei Nutzung einer Zugverbindung vorliege. Insbesondere seien die Bahnsteige im Kurort R und in K nicht mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen (Geländer, synchronisierte Schiebetüren) ausgestattet. Eine ausreichende bauliche Trennung gemäß DIN 18040 liege nicht vor. Es herrsche im Elbetal zudem ein reger Güterverkehr mit Zügen und Geschwindigkeiten auch im Bahnhof von 120 km/h, wodurch die Gefahr einer Sogwirkung entstehen könne. In den Zügen mit den S-Bahnen herrsche zudem keine indirekte oder direkte Aufsicht durch den Fahrer bzw. Schaffner. Auch der

Schulweg zwischen Bahnhof K und der Grundschule K sei gefährlich. Keine der drei verschiedenen Schulwegvarianten gehe mit einem zumutbaren Gefährdungspotenzial einher. Der Weg entlang der B XXX weise einen viel zu schmalen Fußweg auf und führe noch dazu an der Bundesstraße ohne Trennlinie entlang. Zwischen Hauswand und Bordsteinkante befänden sich deutlich weniger als 60 Zentimeter Platz. Eine weitere Variante würde entlang der „dunklen Gasse“ führen und sei für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Hier befänden sich zahlreiche uneinsichtige Bögen, dunkle Haushintereingänge, und nur noch teilvermietete, schlecht sanierte Häuser sowie mit Graffiti beschmierte Türen. Es bestünde die Gefahr, dass ein Kind hier potentiell Opfer von Straftaten werden würde. Der Fußweg würde zudem in einen Parkplatz ohne angrenzenden Fußweg münden, wo insbesondere im Sommer reger Verkehr mit vor- und zurückstoßenden Pkw herrsche. Dies widerspräche den „Empfehlungen für Schulwegsicherer“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, auch gäbe es Stellungnahmen der Verkehrswacht und Polizei, wonach Parkplätze keine sicheren Schulwege seien. Die 3. Variante des Schulweges würde entlang der Elbe führen, wo es keinerlei Straßenbeleuchtung gäbe. Auch dort fehle die soziale Kontrolle und es gäbe schlecht einsehbare Bögen als Straftatenverstecke. Zudem würde auch dieser Weg in den Elbeparkplatz ohne Fußweg einmünden. Sodann müsse der Kreisverkehr überwunden werden, um zu einer sicheren Ampelkreuzung zu gelangen. Der Kreisverkehr müsse über einen Fußweg beschritten werden, welcher die Parkplatzzufahrt kreuzt. Die Parkplatzzufahrt sei extrem kurz, durch einen Busch schlecht einsehbar und habe keine Überschreitungshilfe wie eine Verkehrsinsel. Gleichzeitig sei das Zurückblicken in Richtung Bad S ebenfalls durch einen Busch deutlich eingeschränkt. Es herrsche zudem reger Verkehr durch Tourismus, wobei davon auszugehen sei, dass Fahrer sich auf die Streckensuche konzentrieren und nicht auf kreuzende Kinder achten würden. Jedes 2. Jahr käme es an dem Kreisverkehr zu Unfällen. Insgesamt könnten wohl die Gefahrenquellen am Bahnhof im Kurort R durch die Anwesenheit der Elternteile vermindert werden, dies gelte jedoch nicht für den Bahnhof in Kn sowie den Schulweg bis zur sicheren Ampelkreuzung. Das Kind sei Verkehrsanfänger.

Am 5. Juni 2025 wurden die Antragsteller angehört. Sie ergänzten und vertieften im Wesentlichen ihren Vortrag aus dem Antrag vom 29. April 2025. Insbesondere tragen sie vor, dass es für das Kind einen abrupten Wechsel mit zusätzlicher Unsicherheit bedeuten würde, wenn dieser nach einem Jahr im Schüler-Spezialverkehr nun auf den öffentlichen Nahverkehr umsteigen müsse. Zudem existiere bislang keine Schulwegplanung für die Stadt K, wonach einzelne Wege offiziell als sicher oder unsicher eingestuft werden würden. Im Übrigen bewege sich das Kind mit seiner Körpergröße deutlich unterhalb der 50. Perzentile und sei damit körperlich kleiner als mancher Erstklässler. Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die bestehenden Gefahren weder durch die Befassung der Stadt mit der Schulwegsicherheit noch durch

ein Schulwegetraining ausgeräumt werden könnten. Zudem stehe die ausschließliche Beförderung der Erstklässler mit dem Schüler-Spezialverkehr im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung sowie dem Vertrauensschutz des einmal eingereichten und gewährten Beförderungsweges.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2025 beschied der Antragsgegner den Antrag vom 29. April 2025 abschlägig. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Fachamt die Beförderung zwischen dem Kurort R und der Grundschule K im Wege einer Schulwegüberprüfung überprüft habe. Diese Prüfung habe ergeben, dass eine zumutbare Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben sei. Mit Schreiben vom 15. April 2025 seien die Eltern von bereits schulpflichtigen Schülern über die Umstellung des Schüler-Spezialverkehrs auf die Nutzung des Bildungstickets im ÖPNV informiert worden. Auf den Antrag vom 29. April 2025 hin habe eine erneute Vorortbegehung und in Augenscheinnahme stattgefunden. Das Fachamt schätze den Schulweg in K als normal und typisch für einen urbanen Raum ein. Über die üblichen Gefahren des Straßenverkehrs hinaus seien keine weiteren Gefahren im Sinne der Satzung zu erkennen. Lediglich der Fußweg an der B 172 sollte nicht genutzt werden, da dieser aufgrund des Platzmangels nicht der Normgröße entspreche. Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass hinsichtlich der Parkplatzquerung in K die Rechtsprechung zur StVO anwendbar sei. Danach sei auf Parkplätzen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Dies ergebe sich auch aus § 1 StVO. Der Anspruch der Antragsteller könne nicht damit begründet werden, dass sich Verkehrsteilnehmer unangemessen verhalten könnten.

Unter dem 29. Juli 2025 haben die Antragsteller den vorliegenden Antrag im einstweiligen Rechtsschutz erhoben.

Das Verfahren ist nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 4. August 2025 auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Zur Begründung ihres gerichtlichen Antrags vertiefen die Antragsteller ihren Vortrag aus dem behördlichen Verfahren im Wesentlichen weiter. Der Schulweg von der Wohnung des Schülers bis zum Bahnhof des Kurorts R führe über den Elbweg, der erst ab der Hausnummer X über einen schmalen Fußweg verfüge. Der Elbweg sei eine enge Zufahrtsstraße zum Parkplatz der Fähre. Weiter rügen die Antragsteller, dass der Antragsgegner auf die Gefahren an den Bahnhöfen durch die durchfahrenden Güterzüge nicht eingegangen sei. Auch die pauschale Behauptung des Antragsgegners, Schüler ab der 2. Klasse wiesen eine persönliche Reife für die Bewältigung des Schulweges auf, sei nicht hinreichend empirisch belegt. Die Antragsteller meinen, es kämen die gleichen Grundsätze wie für die Deliktsfähigkeit im motorisierten Straßenverkehr nach § 828 Abs. 2 BGB zum Tragen. Im Übrigen seien vom 30. Mai 2025 bis

9. Juni 2025 Bauarbeiten an der betreffenden Bahnstrecke durchgeführt worden, wobei zwar ein Ersatzverkehr eingerichtet worden war, dieser aber die Haltestelle Kurort R nicht bedient habe. Die Bauarbeiten seien nicht abgeschlossen, sodass weitere Einschränkungen des Zugverkehrs zu befürchten seien.

Zur Glaubhaftmachung wurde ein Luftbild der Ortslage R, ein Luftbild der Ortslage K, der Antrag vom 29. April 2025 nebst Anlagen mit Bildern der Abschnitte des Schulweges, die Stellungnahme zur Anhörung vom 5. Juni 2025, der Bescheid des Antragsgegners vom 16. Juni 2025, ein Artikel des Printmediums "Die Zeit" vom 25. Februar 2011, das Widerspruchsschreiben vom 24. Juni 2025, der Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2025 sowie der Ersatzfahrplan der S1 vom 30. Mai 2025 bis 9. Juni 2025 vorgelegt.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, das Kind T (Schülernummer 000000000) beginnend ab 11. August 2025 im Schüler-spezialverkehr mit dem Schulbus an den Schultagen vom Wohnort des Kindes Kurort R zum Schulbeginn zur Grundschule K und nach Schulschluss von der Grundschule K zum Wohnort des Kindes Kurort R zu transportieren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung vertritt der Antragsgegner im Wesentlichen die Auffassung, dass weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden seien. Ein Anordnungsgrund fehle, da die Verfolgung des Rechtsschutzziels mittels Klage nicht unzumutbar sei. Ein Anordnungsanspruch bestehe nicht, da die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar sei. Die S-Bahn zwischen dem Kurort R und K würde alle 30 Minuten je Richtung verkehren und lediglich 6 Minuten benötigen. Eine Unzumutbarkeit ergäbe sich aus dem Vortrag der Antragsteller nicht. Die behauptete Sogwirkung der entgegen der Behauptung der Antragsteller lediglich mit gedrosselter Geschwindigkeit durchfahrenden Güterzüge sei spekulativ, eine konkrete Gefahr sei nicht glaubhaft gemacht worden. An den Bahnhöfen gäbe es zudem Bodenmarkierungen, Lautsprecherdurchsagen und Videoüberwachung. In K gäbe es als alternative Fußwegroute den verkehrsberuhigten Bereich parallel zur B XXX. Die Querung des Parkplatzes bzw. dessen Einmündung begründe keine besonderen Gefahren, da auch dort die allgemeinen Sorgfaltspflichten für Kraftfahrzeugführer gelten würden. Der Schüler sei mit seinem Alter von 7 Jahren auf die Unterstützung der Eltern beim Heranführen an den Schulweg zu verweisen. Den Antragstellern obliege es, den Schüler auf die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr vorzubereiten und ihn auf mögliche Gefahren hinweisen. Der Schulweg sei insbesondere nach der erneuten Begehung durch das Fachamt als typisch für einen urbanen Raum und damit für einen Zweitklässler als zumutbar eingeschätzt worden. Die

geltend gemachten Gefahren würden nicht über die üblichen Gefahren im Straßenverkehr hinausgehen. Soweit sich die Antragsteller auf den fehlenden Ersatzverkehr im Frühsommer 2025 berufen würden, so sei dieser Zeitraum bereits abgelaufen und begründe keine andauernde Unzumutbarkeit. Baustellen und Ersatzverkehre seien zudem teil des öffentlichen Verkehrsangebots. der Antragsgegner weist darauf hin, dass der Schülerspezialverkehr auf Ausnahmefälle beschränkt sei, wobei in der Person des Schülers kein solcher Ausnahmefall vorläge. Die öffentliche Anbindung der Gemeinde Kurort R sei im Vergleich zu anderen Gemeinden im Landkreis als sehr gut zu bezeichnen.

Zur Glaubhaftmachung wurde der Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2025 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind gem. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, d. h. mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 1997 – 4 S 135/97 –, DtZ 1997, 235, 236).

Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung – wie hier – die Hauptsache, wenn auch nur vorläufig, vorweg, sind auf der einen Seite an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 1997 – 4 S 135/97 –, DtZ 1997, 235, 236, unter Verweis auf: SächsOVG, Beschl. v. 4. August 1994 – 2 S 231/94 –). Auf der anderen Seite muss die Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO unter Beachtung der betroffenen Grundrechte und der Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen (BVerfG, Beschl. v. 25. Juli 1996 – 1 BvR 638/96 –, NVwZ 1997, 479, 480). Sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs als offen einzustufen, ist eine Folgenabwägung vorzunehmen (SächsOVG, Beschl. v. 29. Juni 2000 – 2 BS 169/00 –). Aber auch dann müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, dass das

Rechtsmittel in der Hauptsache aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, NJW 1989, 827).

1. Gemessen an diesen Anforderungen haben die Antragsteller nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr erscheint der angegriffene Bescheid des Antragsgegners vom 16. Juni 2025 und der nachfolgende Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2025 mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in dessen oder in deren Gebiet sich die Schule befindet. Die Beförderungspflicht besteht für die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der gewählten Schulart (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG). Die Vorschrift weist dem Träger nicht nur die Aufgabe der Schülerbeförderung zu, sondern vermittelt den Schülern auch ein entsprechendes Recht, die Schülerbeförderungspflicht einzufordern. Indessen sind die Träger nur zur notwendigen Beförderung und zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten verpflichtet. Insofern haben sie eine zumutbare Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule der betreffenden Schulart (§ 4 Abs. 1 SächsSchulG) sicherzustellen und die hierfür entstehenden Beförderungskosten zu erstatten. Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben daher weder Anspruch darauf, zumutbar zu ihrer Schule befördert zu werden noch Anspruch auf (vollständige) Erstattung der ihnen entstehenden Beförderungskosten (SächsOVG, Beschl. v. 11. Februar 2025 – 2 B 216/24 –, juris Rn. 8)

Die Satzung regelt in § 5 Abs. 2, dass die Beförderung mit einem freigestellten Schülerverkehr dann vorzunehmen ist, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar im Sinne dieser Satzung ist. Die Zumutbarkeit regelt § 6 SchBS. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr sind gemäß § 6 Abs. 2 SchBF zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn und nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Ist die genannte Wartezeit nicht einzuhalten, obliegt dem Schulträger und dem Aufgabenträger eine Regelungspflicht. Bei der Organisation der Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln finden zur Orientierung, die im jeweils gültigen Landesentwicklungsplan empfohlenen Fahrzeiten zum jeweils nächstgelegenen Schulstandort der jeweiligen Schulart einer öffentlichen Schule Beachtung.

Die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann außer nach § 6 Abs. 2 SchBF nur gesundheitlich begründet werden (§ 6 Abs. 6 SchBF).

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr, da insoweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 SchBF nicht vorliegen. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist sowohl möglich (a) als auch den Antragstellern konkret zumutbar (b).

(a) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist möglich, da die S-Bahn der Linie S1 planmäßig an Werktagen halbstündlich vom Bahnhof Kurort R zum Bahnhof K bzw. in die Gegenrichtung verkehrt.

(b) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Antragstellern auch zumutbar.

(1) Die Zumutbarkeit folgt zunächst aus dem in der Satzung vorgesehenen Zeitfenster von 45 Minuten. Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels S-Bahn ermöglicht es dem Schüler nämlich, mindestens 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des planmäßigen Unterrichts am Schulort anzukommen bzw. abzufahren. Die erste Stunde in der Grundschule K beginnt entsprechend den Angaben auf der Homepage, abgerufen am 6. August 2025, um 7:35 Uhr. Die sechste und letzte Stunde endet um 13:15 Uhr. Nach dem Routenplaner von google maps fährt um 7:03 Uhr die S1 nach Bad S vom Kurort R nach K, wo sie um 7:08 Uhr ankommt. Dann hat der Schüler noch ca. 27 Minuten Zeit, um den über den Routenplaner von google maps mit 8 Minuten angegebenen Fußweg von 600 Metern zum Schulgebäude zurückzulegen. Auf dem Rückweg von K zum Kurort R fährt die S1 nach M um 13:39 Uhr in K ab und kommt um 13:45 Uhr im Kurort R an. Auch hier hat der Schüler ca. 24 Minuten Zeit, um den Fußweg vom Schulgebäude zum Bahnhof K zurückzulegen. Soweit die Antragsteller geltend machen, dass die Haltestelle im Kurort R im Schienenersatzverkehr planmäßig nicht bedient worden sei, führt dies nicht zu einer Unzumutbarkeit der Benutzung der S-Bahn. Denn § 6 Abs. 2 SchBS bestimmt das Abfahrtszeitfenster für den Regelfall, von dem Ausnahmen gemacht werden können. Dass der Schienenersatzverkehr den Kurort R im Juni 2025 überhaupt nicht angefahren hat, ist für die Antragsteller sicherlich ärgerlich, liegt jedoch noch im Bereich des Zumutbaren. Denn zum einen waren die Antragsteller hiervon gar nicht betroffen, da der Schüler im vergangenen Schuljahr noch mit dem Schülerspezialverkehr befördert wurde. Zum anderen handelte es sich um einen kurzen Zeitraum über lediglich 6 Werktage, da der 9. Juni 2025 der Pfingstmontag war.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist entgegen der Ansicht der Antragsteller auch deshalb zumutbar, weil der Schulweg nicht mit außergewöhnlichen, über das übliche Maß der Gefahren im Zusammenhang mit dem motorisierten Straßenverkehr einhergeht. Sowohl der Fußweg zum Bahnhof im Kurort R als auch die anschließende Fahrt mit der S1 sowie der Fußweg vom Bahnhof K zur Grundschule K sind dem Schüler individuell zumutbar.

Der Fußweg vom Wohngrundstück des Schülers zum Bahnhof im Kurort R führt entlang einer wenig befahrenen Straße, welche zudem größtenteils über einen Fußweg nebst Straßenbeleuchtung verfügt. Der Bahnübergang am Bahnhof Kurort R ist beschränkt. Die anschließende Fahrt mit der S-Bahn-Linie S1 nach Bad S dauert lediglich wenige Minuten. Der Bahnhof in K verfügt über eine Unterführung, um die Gleise zu überwinden. Der anschließende Fußweg zur Grundschule K ist nur wenige hundert Meter lang, wobei ca. die Hälfte des Weges entlang der Bahngleise bis zum Ampelübergang der B 172 zurückzulegen ist. Hinsichtlich dieser ersten Hälfte des Fußweges kann die Gasse unmittelbar neben den Bahngleisen, D Platz, genutzt werden. Dieser Streckenabschnitt ist mit öffentlicher Straßenbeleuchtung versehen. Bei der Gasse handelt es sich um eine Sackgasse, in der darüber hinaus nur Anwohner zum Parken berechtigt sind, sodass mit einem Minimum an Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Gasse mündet dann in den Parkplatz K, wobei dieser nicht zwangsläufig überschritten werden muss. Es befindet sich linker Hand ein Durchgang auf den Fußweg neben der B XXX. Sodann ist lediglich die Parkplatzeinfahrt zu passieren, um zum Ampelübergang der B XXX zu gelangen. Von dort führt der restliche Fußweg durch kleinere, verkehrsberuhigte Straßen zur Grundschule K, die sich auch auf dem gleichen Gelände wie die Oberschule K befindet, sodass hier vor Schulbeginn und nach Schulschluss mit einem erhöhten Aufkommen von Schulkindern zu rechnen sein dürfte. Das Gericht erkennt indes nicht, dass es sich bei dem Schüler um einen erst 7-jährigen Jungen handelt, der zuvor im Schülerspezialverkehr befördert wurde und damit noch Verkehrsanfänger ist. Die fehlende Deliktsfähigkeit nach § 828 Abs. 2 BGB vermag hieran nichts zu ändern. Sogar das Bürgerliche Gesetzbuch geht davon aus, dass Kinder, die noch nicht 10 Jahre alt sind, am Straßenverkehr teilnehmen. Es schützt sie lediglich besonders, indem es ihnen die Verantwortlichkeit für durch sie verursachte Schäden im motorisierten Straßenverkehr abspricht. Die Teilnahme am Straßenverkehr dürfte vielmehr gerade geboten sein, um Erfahrungen sammeln und potenzielle Gefahren selbständig erkennen und umgehen zu können. Von einem Zweitklässler dürfte durchaus zu verlangen sein, dass er sich auf dem mit weniger als 20 Minuten durch google maps angegebenen und damit verhältnismäßig kurzen Schulweg nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit, in der er durch die Eltern an die tägliche Strecke und die damit einhergehenden potentiellen Gefahren kindgerecht herangeführt wird, alsbald wird zurechtfinden können. Insofern schließt sich das Gericht der Einschätzung des Antragsgegners an, wonach der Schulweg als eher typisch für einen urbanen Raum eingestuft wird.

(3) Die Argumente der Antragsteller führen zu keiner anderen Beurteilung der Zumutbarkeit.

Der Elbweg in R läuft direkt vor dem Grundstückseingang der Antragsteller entlang und dürfte damit für den Schüler ein bekannter, alltäglicher Weg auch außerhalb der Schulzeit sein. Das

Wohngrundstück liegt gegenüber zum Parkplatz zur Fähre, sodass der Schüler die Parkplatz-einfahrt schon nicht kreuzen muss. Auf Höhe der Hausnummer X beginnt der Fußweg, welcher sich auf der gleichen Straßenseite befindet wie das Wohngrundstück der Antragsteller. Zudem dürfte zumindest in den Morgenstunden nicht mit besonderes beachtlichem Verkehr am Fähranleger zu rechnen sein. Allgemein dürfte hingegen tagsüber und am Nachmittag mit einer Vielzahl von Tagestouristen im Bereich des Elbwegs zu rechnen sein, wodurch davon ausgegangen werden dürfte, dass ein- und ausfahrende Fahrzeuge ihr Fahrverhalten auf die Vielzahl an Fußgänger anpassen dürften. Zumindest kann nicht pauschal unterstellt werden, dass sich Kraftfahrzeugführer verkehrswidrig verhalten würden.

Hinsichtlich der geltend gemachten fehlenden Sicherungsmaßnahmen an den Bahnsteigen im Kurort R und K bleibt der Vortrag der Antragsteller ohne Bedeutung. Der Bahnsteig in K ist ausweislich der vorgelegten Bilder zum Antrag vom 29. April 2025 mit einer breiten, gestrichelten weißen Linie optisch von den Gleisen abgetrennt. Der Bahnsteig verjüngt sich auch lediglich an der Stelle, an der das Bahnhofsgebäude steht, und ist im Übrigen so breit, dass dort auch eine größere Kindergruppe Platz findet. darüber hinaus ist es auch nicht erforderlich oder üblich, dass die Bahnsteige mit einem Geländer vom Gleis getrennt sind, worauf die Antragsteller verweisen. Inwiefern Sicherungsmaßnahmen wie synchronisierte Schiebetüren an Bahnhöfen die Sicherheit der Schüler erhöhen sollen, erschließt sich dem Gericht nicht. Darüber hinaus hat der Antragsgegner vorgetragen, dass an den Bahnsteigen insbesondere Lautsprecherdurchsagen, Markierungen und Videoüberwachung installiert sei. Die ordnungsgemäße Benutzung der S-Bahn nebst ihren Einrichtungen an den jeweiligen Ein- und Ausstiegshahnsteigen muss von dem Schüler geübt werden. Dies ist Aufgabe der Antragsteller. Bei täglicher Benutzung der Bahnsteige in beide Richtungen steht zu erwarten, dass es dem Schüler nach verhältnismäßig kurzer Zeit möglich sein dürfte, die potenziell gefährlichen Stellen selbstständig zu erkennen und zu vermeiden.

Der von den Antragstellern behauptete rege Güterverkehr im Elbtal und die damit einhergehende Gefahr einer sogenannten Sogwirkung ist ebenfalls nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der Vortrag zum Regelgüterverkehr bleibt pauschal ohne Details zu nennen. Aus welchen Gründen sich gerade an den beiden gegenständlichen Bahnhöfen die Gefahr einer Sogwirkung realisieren sollte, ist ebenfalls weder konkret vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

Die behauptete fehlende Aufsicht in den S-Bahnen-Zügen vermag an der Zumutbarkeit der Benutzung durch einen Grundschüler nichts zu ändern. Eine Aufsicht, wie sie die Antragsteller fordern, herrscht in den allermeisten öffentlichen Verkehrsmitteln gerade nicht vor. Zu denken ist insbesondere an Straßenbahnen, in denen die Fahrerkabine räumlich vom Fahrgastraum

abgetrennt ist. Auch die Fahrer von Linienbussen, die zu Stoßzeiten besonders voll sind, können keine entsprechende Aufsicht über einzelne Fahrgäste ausüben und müssen sich im Übrigen auch auf den Straßenverkehr konzentrieren. Insofern entstehen dem Schüler durch die Benutzung der S-Bahn keine Nachteile.

Auch der Vortrag der Antragsteller hinsichtlich des Schulweges zwischen dem Bahnhof K und der Ampelkreuzung der B XXX verfängt nicht. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die beiden Fußwegvarianten einmal direkt entlang der B XXX und einmal entlang des Elberadwegs aus den genannten Gründen keine sicheren Fußwege darstellen, so verbleibt doch die Variante 3 entlang der Gasse R Platz als zumutbarer Fußweg. Soweit die Antragsteller vortragen, dass in diesem Teil des Ortes uneinsichtige Bögen, dunkle Hauseingänge sowie nur zum Teil vermietete und schlecht sanierte Häuser mit Graffiti-schmierereien stünden, so lässt dies keinen Rückschluss auf die Sicherheit des Weges zu. Die Antragsteller mutmaßen lediglich, dass aus diesem Ortsbild die Gefahr für potentielle strafbare Handlungen folgt. Hierfür gibt es keine hinreichenden Belege, dazu wurde auch von den Antragstellern nicht konkret vorgetragen oder entsprechendes glaubhaft gemacht.

Außerdem überzeugt auch der Vortrag zur Parkplatzsituation in K nicht. Es handelt sich hierbei um einen Parkplatz mit wenigen Parkbuchten. Der Elbeparkplatz mit fehlendem Fußweg kann umgangen werden, indem direkt nach Passieren der Gasse R Platz nach links über eine kleine Treppe hin zum Bürgersteig entlang der B XXX abgebogen wird. Dort ist dann noch die Einfahrt zum Elbeparkplatz zu passieren. Die Fahrzeuge, die an diesem Parkplatz ein- und ausfahren, müssen entweder von dem Parkplatz selbst in den Kreisverkehr einfahren oder aus dem Kreisverkehr direkt in die Parkplatzeinfahrt einbiegen. In beiden Fällen dürfte voraussichtlich die Geschwindigkeit der fahrenden Fahrzeuge deutlich verringert sein. Aus den Lichtbildern zum Antrag vom 29. April 2025 ist entgegen dem Vortrag der Antragsteller ersichtlich, dass sich die Pflasterung des Fußwegs über die asphaltierte Parkplatzeinfahrt fortsetzt und somit eine optische Übergehilfe vorhanden ist. Soweit die Antragsteller befürchten, die Fahrzeuge könnten keinen Blick für kreuzende Kinder haben, so bleibt dies eine Unterstellung von verkehrswidrigem Fahrverhalten der Fahrzeugführer, die nicht hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Lediglich der Verweis darauf, dass es alle zwei Jahre an diesem Parkplatz zu Unfällen käme, lässt noch nicht den Schluss zu, dass es sich hierbei auch um Sachverhalte im Zusammenhang mit kreuzenden Schulkindern handelt.

(4) Auch eine Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen kommt vorliegend nicht in Betracht. Hierzu tragen die Antragsteller schon nichts vor. Zudem wäre nach § 6 Abs. 6 Satz 2

für die Anerkennung die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers mit Markenzeichen "G" und "H" und/oder einer entsprechenden jährlich zu erneuernden amtsärztlichen Bescheinigung erforderlich. Eine solche wurde zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens vorgelegt.

2. Da bereits kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht wurde, erübrigen sich Ausführungen zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 159 Satz 2 VwGO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und § 7 Abs. 1 Buchst. b SchBS.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen